

**Schweizerischer Fonds
für Hilfe
bei nicht versicherbaren
Elementarschäden**

Schweiz. Elementarschädenfonds
Thunstrasse 111
3006 Bern
Tel 031 351 70 88
E-Mail info@elementarschadenfonds.ch
www.elementarschadenfonds.ch
Postkonto 30-7500-7

Richtlinien

über die Beitragsvoraussetzungen und das
Verfahren bei Schadenfällen

zuhanden der Kantonalen Amtsstellen
 Gemeinden
 Elementarschadenschätzer

Inhalt.....	Seite
1. Allgemeines	
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Mittel	
Art. 4 Verwaltungskommission	
Art. 5 Beitragsanspruch	
2. Beitragsvoraussetzungen	
Art. 6 In Betracht fallende Geschädigte	
Art. 7 Nicht beitragsberechtigte Geschädigte	4
Art. 8 Beitragskriterien	
Art. 9 Schadenursachen	
Art. 10 Schadenobjekte	
Art. 11 Versicherbare Schäden	
Art. 12 Ausser Betracht fallende Schadenereignisse	5
Art. 13 Weitere Ausschlüsse	
3. Anmeldeverfahren	
Art. 14 Aufgaben der Gemeinden	
Art. 15 Formulare	
Art. 16 Fristen	6
Art. 17 Kantonale Amtsstellen (Adressverzeichnis im Anhang)	
4. Schadenermittlung	
Art. 18 Aufgaben der Gemeindeschätzer	
Art. 19 Schätzungsgrundsätze	7
Art. 20 Ansätze (gültig ab 1.1.2012)	8
5. Beitragsleistung	
Art. 21 Drittleistungen	
Art. 22 Beiträge des Elementarschädenfonds	9
Art. 23 Abzüge für Einkommen und Vermögen (gültig ab 1.1.2012)	
Art. 24 Auszahlung der Beiträge	10
6. Schlussbestimmungen	
Art. 25 Änderungen	
Art. 26 Inkrafttreten	
7. Anhang	
Adressverzeichnis der kantonalen Amtsstellen	11
Wissenswertes über den Elementarschädenfonds	12

1. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

¹ Der „Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden“ (Elementarschädenfonds) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Rechtssitz in Bern. Die Gründung des Elementarschädenfonds erfolgte an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 24. September 1901 in Neuenburg.

Art. 2 Zweck

¹ Der Elementarschädenfonds leistet Beiträge an durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursachte Schäden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann.

² Ausnahmsweise können auch versicherbare Schäden berücksichtigt werden, wenn eine Versicherung gesamtschweizerisch unüblich ist.

Art. 3 Mittel

Die verfügbaren Mittel stammen aus den Erträgen des Fondsvermögens und weiteren Zuwendungen. Der Elementarschädenfonds wird **nicht** durch Steuergelder oder Versicherungsprämien finanziert.

Art. 4 Verwaltungskommission

Die Oberleitung des Elementarschädenfonds untersteht einer Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern, wovon drei durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in Zürich und zwei durch den Bundesrat gewählt werden.

Art. 5 Beitragsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Fondsbeitrag. Die Verwaltungskommission entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

² Es liegt im Ermessen der Verwaltungskommission, in besonderen Fällen von den nachstehenden Normen abzuweichen.

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 6 In Betracht fallende Geschädigte

¹ Natürliche Personen, die in der Schweiz Grundeigentum und Wohnsitz haben, unbekümmert um ihre Nationalität. Der Pächter eines Grundstückes ist für den Teil des Schadens entschädigungsberechtigt, den er gemäss Pachtvertrag zu übernehmen hat.

² Körperschaften (Alpkorporationen, Weg- und Flurgenossenschaften, Geteilschaften usw.) - soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind - die zur rationellen Bewirtschaftung des Bodens oder zum Unterhalt von land- und forstwirtschaftlichen Weg- und Transportanlagen gebildet wurden.

³ Private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden.

⁴ Juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben.

Art. 7 Nicht beitragsberechtigte Geschädigte

¹ Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Unterabteilungen.

² Verbände, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie nicht unter Art. 6, Absätze 2 - 4 genannt sind.

Art. 8 Beitragskriterien

Massgebend für die Gewährung eines Beitrages sind:

- a. die Höhe des Schadens
- b. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Geschädigten
- c. die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Geschädigten.

Art. 9 Schadenursachen

Berücksichtigt werden Schäden, die durch nachstehende Naturereignisse verursacht wurden:

- a. Abschwemmung, Überschwemmung, Übersarrung, Hochwasser
- b. Erdbeben, Rufen, Felssturz, Steinschlag
- c. Lawinen, Schneedruck
- d. Sturmwind
- e. Blitzschlag
- f. Hagel, soweit nicht *versicherbar*

Art. 10 Schadenobjekte

Berücksichtigt werden Schäden an folgenden Objekten, unter Vorbehalt von Art. 11 bis 13:

- a. Kulturland
- b. Strassen, Wege, Brücken, Durchlässe
- c. Ufer- und Bachbauten
- d. Stützmauern, Rebmauern
- e. Hausumschwung (inkl. Beeren- und Ziersträucher sowie Ertrag von Gemüsegärten)
- f. Einfriedungen
- g. Leitungen ausserhalb der Gebäude, wie Drainage- Kanalisations- und Wasserleitungen
- h. Obstbäume, Rebstöcke und andere mehrjährige Fruchtträger
- i. Fischteiche mit ihrem Inhalt
- k. Wald

Art. 11 Versicherbare Schäden

¹ Schäden an allen Objekten, die gegen Feuer und damit automatisch gegen Elementarschäden versichert werden können (Gebäude, Fahrhabe, Vorräte usw.), fallen ausser Betracht. Bei verschiedenen Gebäudeversicherungen können auch ausserhalb der Gebäude liegende Objekte freiwillig versichert werden.

² Schäden an Kulturen (Ertragsausfall), die gegen Hagel versichert werden können, werden nicht mehr berücksichtigt (Ausnahmen siehe Art. 19, Absatz 5). Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft vergütet im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch nicht durch Hagel verursachte Elementarschäden an Kulturen sowie mindestens zum Teil die Instandstellungskosten von beschädigtem Kulturland.

Art. 12 Ausser Betracht fallende Schadenereignisse

Nicht berücksichtigt werden Schäden,

- 1 die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können; dazu zählen auch Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt, mangelnde Sorgfalt oder permanente Überbelastung der Böden (Überdüngung, nicht standortgerechte Kulturen) zurückzuführen sind;
- 2 die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- 3 bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich in kurzen Zeitabständen wiederholen;
- 4 die als Folge künstlicher Erdbewegungen, mangelhafter Anlagen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkung entstanden sind;
- 5 die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden;
- 6 die als Folge von Dürre, Nässe, Frost eingetreten sind;
- 7 die durch Schneedruck, Hagel oder Feuer am Wald entstanden sind.

Art. 13 Weitere Ausschlüsse

- 1 Die allgemeine Wertverminderung eines Grundstückes sowie Lohn- und Verdienstausfälle, die mit einem Naturereignis in Zusammenhang stehen.
- 2 Schäden an im Bau befindlichen Kunstbauten.
- 3 Periodisch wiederkehrendes Abschwemmen von Erde an bebauten Hängen.
- 4 Abschwemmen von Kies an Strassen und Plätzen (Beschädigung der Verschleisschicht ohne Abschwemmen des Koffers).
- 5 Schäden an vergandetem Land.
- 6 Rein vorsorgliche Massnahmen.

3. Anmeldeverfahren

Art. 14 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde bestimmt für die Schadenaufnahme und Schätzung einen oder mehrere neutrale Experten (Gemeindeschätzer), spezielle Regelungen in einzelnen Kantonen vorbehalten.
- 2 Die Anmeldung von Schäden hat **mittels der vom Elementarschädenfonds zur Verfügung gestellten Formulare** durch die Gemeinde zu erfolgen, auf deren Gebiet das Schadenobjekt liegt. Von Schäden grossen Ausmasses soll dem Elementarschädenfonds sofort Kenntnis gegeben werden, damit evtl. vor Ausführung der Instandstellungsarbeiten eine Besichtigung durch Vertreter des Fonds erfolgen kann.
- 3 Der Elementarschädenfonds kann keine Schätzungskosten übernehmen. Diese Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Art. 15 Formulare

- 1 Die Formulare können von der Webseite des Elementarschädenfonds (www.elementarschadenfonds.ch, Download) heruntergeladen werden.
- 2 **„Schadenanzeige“**
Die "Schadenanzeige" (für 1 bis 20 Geschädigte) ist **mit Schreibmaschine** oder in Blockschrift durch die Gemeinde auszufüllen.
- 3 **„Schätzungsprotokoll“**
Für jeden Geschädigten wird ein Schätzungsprotokoll durch den Experten ausgefüllt (siehe Art. 18 ff.).

Art. 16 Fristen

1 Anmeldefrist

Das Formular „Schadenanzeige“ ist mit den dazu gehörenden Schätzungsprotokollen spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden **bei der kantonalen Amtsstelle** einzureichen. Ohne stichhaltige Begründung verspätet eingereichte Gesuche werden abgewiesen.

2 Wiederherstellungsfrist

Die Instandstellung der Schäden hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Die Frist kann in begründeten Fällen erstreckt werden. Spätestens 5 Jahre nach Schadeneintritt erlischt der Entschädigungsanspruch.

Art. 17 Kantonale Amtsstelle (Adressverzeichnis im Anhang)

1 Die kantonale Amtsstelle leitet die von den Gemeinden eingereichten Schadenanzeigen an den Elementarschädenfonds weiter.

2 Sie hat das Recht, die Schätzungen durch eigene Experten vornehmen oder kontrollieren zu lassen.

3 Sie erhält eine Kopie der an die Gemeinden gerichteten Korrespondenzen und Beitragsverfügungen.

4. Schadenermittlung

Art. 18 Aufgaben der Gemeindegeschätzer

1 **Schadenaufnahme und weitere Abklärungen:** Besteht für die betroffenen Parzellen eine Hagelversicherung? Sind andere Versicherungsleistungen möglich (Haftpflicht usw.)? Können die Instandstellungsarbeiten evtl. durch Bund, Kanton und/oder die Gemeinde subventioniert werden?

2 **Information der Geschädigten über die Entschädigungsgrundsätze:** Der Elementarschädenfonds ist keine Versicherung und keine staatliche Institution; seine Leistungen sind freiwillig und abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten. Die Instandstellung der Schäden hat so kostengünstig wie möglich zu erfolgen. Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen sind auf dem Schätzungsprotokoll separat aufzuführen, eine Beitragsleistung wird von Fall zu Fall geprüft. Reine Unterhaltsarbeiten fallen ausser Betracht. Mehrkosten gegenüber der Schätzung bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht stichhaltig begründet werden können.

3 **Erstellen der Schätzungsprotokolle:** Die Schadenursache, das Schadenmass, der Zustand der Schadenobjekte vor Schadeneintritt sowie die zu treffenden Massnahmen müssen genau beschrieben werden. Die mutmasslichen Instandstellungskosten sind *detailliert* aufzuführen (evtl. Offerten verlangen). Bitte Erläuterungen auf dem Formular beachten!

4 **Kontrolle der Instandstellungsarbeiten und Abrechnungen:** Die Entschädigung wird normalerweise aufgrund der tatsächlichen Wiederherstellungskosten festgesetzt. Der Geschädigte ist aufzufordern, über die Behebung des Schadens eine möglichst detaillierte Abrechnung zu machen. Der Elementarschädenfonds stellt dazu ein Rapportformular zur Verfügung. Für Zahlungen an Dritte sind die Rechnungskopien (mit Zahlungsbeleg oder Quittung) einzufordern. Es ist Aufgabe des Schätzers, die Abrechnung auf den „Wahrheitsgehalt“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die visierte Abrechnung mit den entsprechenden Belegen ist dem Schätzungsprotokoll beizulegen oder nachträglich einzureichen, wenn die Instandstellungsarbeiten innerhalb der dreimonatigen Anmeldefrist nicht abgeschlossen sind.

Art. 19 Schätzungsgrundsätze

¹ Wiederherstellungsarbeiten müssen - soweit zumutbar und sinnvoll - *vom Geschädigten* mit betriebseigenen Mitteln ausgeführt werden. Der Elementarschädenfonds behält sich vor, Unternehmerrechnungen nicht voll zu anerkennen, wenn der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, die Instandstellungsarbeiten mindestens zum Teil selbst auszuführen.

² Massgebend für den *ordentlichen* Beitrag des Elementarschädenfonds ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

³ An Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Schadenbehebung (z.B. neue Entwässerungs- und Drainageleitungen) können ebenfalls Beiträge geleistet werden, die Höhe wird von Fall zu Fall festgelegt. **Kostenschätzung unbedingt zur Stellungnahme unterbreiten, bevor die Arbeiten ausgeführt werden!!**

⁴ Die Kosten für die Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert des Bodens stehen. Wenn sich die Instandstellung wegen zu hohen Kosten nicht mehr rechtfertigen lässt, kann die bleibende Entwertung gemäss den Ansätzen von Art. 20, Absatz 2, entschädigt werden.

⁵ Hagelversicherung: Bei Kulturen die gesamtschweizerisch **nicht mehrheitlich** gegen Hagel versichert werden, können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Schaden **nicht durch Hagel** entstanden ist und mindestens 20 % der Betriebsfläche betroffen wurden oder ein wesentlicher Teil des Jahresertrages verloren ist. Dies trifft praktisch nur noch beim Gras zu (vergleiche Art. 9 und Art. 11, Abs. 2). Wenn die Instandstellungskosten von Kulturland nicht oder nur zum Teil durch die Hagelversicherung entschädigt werden, kann der Elementarschädenfonds auf die ungedeckten Kosten eintreten.

⁶ Bei allen Strassen-, Weg-, Bach- und Brückenschäden ist abzuklären, wer unterhaltspflichtig ist. Müssen sich mehrere Eigentümer an den Kosten beteiligen, so ist dem Schätzungsprotokoll eine Liste mit den Namen und den prozentualen Kostenanteilen beizulegen. Bei Genossenschaften und ähnlichen Körperschaften muss der Kostenverteiler in jedem Fall eingereicht werden.

⁷ Wenn die Wiederherstellungsarbeiten durch Bund, Kanton und/oder Gemeinde subventioniert werden, kann der Elementarschädenfonds Beiträge an die verbleibenden Restkosten gewähren (zusammen mit allfälligen Leistungen des kantonalen Hilfsfonds bis 90 % der Gesamtkosten, Härtefälle vorbehalten).

⁸ Obstbäume (komplett entwurzelt oder durch Hagel derart beschädigt, dass sie abgehen), werden nur entschädigt, wenn sie ungefähr am gleichen Standort durch die entsprechende Anzahl Jungbäume ersetzt werden. Für die Schätzung sind die Tabellen 5 und 13 (Hochstämme) oder 4 und 12 (Erwerbsanlagen) der Flugschrift Nr. 61 der Eidg. Forschungsanstalt Wädenswil massgebend. Die Schätzung und Kontrolle der Neupflanzungen sollte durch die Kant. Zentralstelle für Obstbau erfolgen.

⁹ Alpweiden: *Ordentliche* Fronstunden (Tagwerke pro Kuhrecht etc.), die von den Alpbestössern geleistet werden *müssen*, fallen ausser Betracht. Zerstörte Weideflächen werden nicht entschädigt, es sei denn, die Bestossung einer Alp müsse auf Dauer spürbar reduziert werden.

¹⁰ Waldschäden sind durch den Forstdienst zu behandeln. Es werden nur noch Härtefälle berücksichtigt (wenn die Rüst- und Aufräumungskosten durch Subventionen und Holzerlös nicht gedeckt werden können).

Art. 20 Ansätze

1 Ansätze für Hand- und Maschinenarbeit

(gültig für Schäden, die ab 1. Januar 2012 eingetreten sind)

	Fr./Std.
Handarbeit:	18.- bis 25.-
Maschinenarbeit, ohne Bedienung:	
Traktor 30 bis 44 kW (41 - 60 PS)	20.-
über 44 kW (ab 61 PS)	24.-
Traktor, 4-Radantrieb 30 bis 44 kW (41 - 60 PS)	23.-
über 44 kW (ab 61 PS)	27.-
Transporter mit Brücke	25.-
Zusatzgeräte:	
Frontlader mit Erdschaufel	10.-
Heckschaufel / Planierschild	8.-
Anbauseilwinde	9.-

Für hier nicht aufgeführte Geräte können 70 % der Entschädigungsansätze gemäss **ART** (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon) angerechnet werden.

2 Richtpreise für zerstörtes Kulturland (Ertragswert)

wenn die Instandstellung unmöglich und die Fläche nicht mehr nutzbar ist

Ackerland	von Fr.	80.-	bis Fr.	140.-	pro Are
Wiesland	von Fr.	60.-	bis Fr.	140.-	pro Are
Magerwiesen	von Fr.	40.-	bis Fr.	70.-	pro Are
Weideland	von Fr.	20.-	bis Fr.	40.-	pro Are
Gartenland	von Fr.	150.-	bis Fr.	250.-	pro Are
Waldboden	von Fr.	10.-	bis Fr.	30.-	pro Are

3 Rebstöcke, Sträucher, Zierbäume und mehrjährige Blütenstauden

Es werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art berücksichtigt.

4 Gemüsegärten

Es wird höchstens ein Ernteverlust von Fr. 300.- pro Are angerechnet. Der Wert der bereits geernteten Kulturen muss in Abzug gebracht werden.

5. Beitragsleistung

Art. 21 Drittleistungen

Wenn zur Behebung von Elementarschäden andere Beiträge (Subventionen von Bund, Kanton und/oder Gemeinde, Versicherungsleistungen, Haftpflichtansprüche usw.) geltend gemacht werden können, so sind diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Beitrages des Elementarschädenfonds.

Art. 22 Beiträge des Elementarschädenfonds

¹ Der Beitrag des Elementarschädenfonds beträgt normalerweise 60 % des *anrechenbaren* Schadens. Geschädigte in Berggegenden (Wohnort **und** Schadenort über 1000 m ü.M.) erhalten einen Zusatzbeitrag von 12 %.

² Der anrechenbare Schaden ergibt sich aus dem vom Elementarschädenfonds ermittelten (anerkannten) Schaden, minus allfällige Abzüge aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Geschädigten (Art. 23).

³ Anrechenbare Schäden unter Fr. 500.-, in Berggegenden über 1000 m ü.M. unter Fr. 300.-, fallen ausser Betracht. Genossenschaften und andere Körperschaften erhalten Beiträge, wenn der anrechenbare Schaden Fr. 1'000.- übersteigt.

⁴ In vielen Kantonen werden die Leistungen des Elementarschädenfonds aus kantonalen Hilfsfonds ergänzt. Im günstigsten Fall verbleibt den Geschädigten ein Selbstbehalt von 10 %. In Härtefällen kann der Selbstbehalt vermindert werden.

Art. 23 Abzüge für Einkommen und Vermögen

(gültig für Schäden, die nach dem 1. Januar 2012 eingetreten sind)

¹ Massgebend sind die Steuerfaktoren des **Steuerdomizils** (steuerbares Einkommen und Vermögen, nach Sozialabzügen). Es ist Sache der Gemeinde, die Steuerfaktoren der Geschädigten an deren Wohnsitz einzuholen.

² Der Einkommensabzug

Kein Abzug bis Fr. 100'000.- steuerbares Einkommen.

Über Fr. 100'000.- bis Fr. 200'000.-: Abzug von **20** % des Fr. 100'000.- übersteigenden Betrages.

Über Fr. 200'000.- kein Beitrag mehr.

³ Der Vermögensabzug

Kein Abzug bis Fr. 1'000'000.- steuerbares Vermögen.

Über Fr. 1'000'000.- bis Fr. 2'000'000.-: Abzug von **5** % des Fr. 1'000'000.- übersteigenden Betrages.

Über Fr. 2'000'000.- kein Beitrag mehr.

Abzug bei	Fr. 101'000.-	Fr. 200.-
	Fr. 102'000.-	Fr. 400.-
	Fr. 103'000.-	Fr. 600.-
	Fr. 104'000.-	Fr. 800.-
	Fr. 105'000.-	Fr. 1'000.-
	:	:
	Fr. 110'000.-	Fr. 2'000.-
	:	:
	Fr. 120'000.-	Fr. 4'000.-
	:	:
	Fr. 140'000.-	Fr. 8'000.-
	:	:
	Fr. 170'000.-	Fr. 14'000.-
	:	:
	Fr. 200'000.-	Fr. 20'000.-

Berechnungsbeispiel:

Der ermittelte Schaden beträgt Fr. 5'000.-, der Geschädigte hat ein steuerbares Einkommen von Fr. 105'600.- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 1'020'000.-:

Ermittelter Schaden	Fr. 5'000.-
Abzug für Einkommen	Fr. 1'200.-
Abzug für Vermögen	Fr. 1'000.-
Anrechenbarer Schaden	Fr. 2'800.-

Entschädigung des Schweiz. Elementarschädenfonds Fr. 1'680.- (60 %), bzw. Fr. 2'016.- (72 %), wenn der Wohnsitz des Geschädigten (Hauptliegenschaft) **sowie** der Schadenort auf über 1000 m ü.M. liegen.

In besonderen Fällen können die Abzüge über die obersten Limiten hinaus weitergerechnet werden (vergl. Art. 5).

Art. 24 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge des Elementarschädenfonds werden an die Gemeinde überwiesen (in den Kantonen AI, AR, GL, GR, NW, SO, TG und UR an die kantonale Amtsstelle).

² Die Beiträge sind - wenn nichts anderes verfügt ist - ungeschmälert den Geschädigten ausbezahlt. Sie sind unpfändbar. Sie dürfen nicht mit Schulden des Empfängers verrechnet werden, es sei denn, diese stehen mit dem Schadenereignis in Zusammenhang.

³ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Wiederherstellungsarbeiten zu überprüfen, bevor der Beitrag ausbezahlt wird.

⁴ Bei Barauszahlung haben die Geschädigten für den erhaltenen Betrag persönlich zu quittieren. Wenn die Beiträge per Post oder Bank weitergeleitet werden, muss der Quittungsliste eine Kopie der Vollzugsmeldung beigelegt werden.

⁵ Werden die vorgesehenen Instandstellungsarbeiten nicht oder nur teilweise ausgeführt oder ist ein Beitrag aus anderen Gründen ungerechtfertigt erlangt worden, so muss er voll oder anteilmässig zurückerstattet werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderungen

Die vorstehenden Richtlinien können durch die Verwaltungskommission des Elementarschädenfonds jederzeit geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie ersetzen die Richtlinien vom 14. Mai 2007.

Bern, 3. Januar 2012

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

C. Schmid-Sutter

H. Waldburger

7. Anhang

Verzeichnis der kantonalen Amtsstellen (Dezember 2014)

- AG Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau, Abteilung Landwirtschaft, Sektion Strukturverbesserungen, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
- AI Landwirtschaftsdepartement, Oberforstamt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- AR Assekuranz Appenzell A.Rh., Poststrasse 10, 9102 Herisau
- BE LANAT / ASP, Fachstelle Tiefbau Elementarschäden, Schwand, 3110 Münsingen
- BL Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal
- FR Amt für Landwirtschaft, Route Jo Siffert 36, Postfach, 1762 Givisiez
- GE Service de l'agriculture du canton de Genève, Chemin du Pont-du centenaire 109, 1228 Plan-les-Ouates
- GL Glarner Kulturschadenfonds, c/o glarnerSach, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus
- GR Elementarschadenkasse Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur
- JU Office de l'environnement, Dangers naturels, Chemin du Bel'Oiseau 12, Case postale 69, 2882 Saint-Ursanne
- LU Landwirtschaft und Wald, Fachbereich Ländliche Entwicklung, Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee
- NE Service de l'agriculture, Office des améliorations foncières, Rue de Tivoli 22, Case postale 21, 2003 Neuchâtel
- NW Nidwaldner Hilfsfonds, c/o Nidwaldner Sachversicherung, Riedenmatt 1, Postfach, 6371 Stans
- OW Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistr. 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen
- SG Finanzdepartement des Kantons St. Gallen, Kantonshilfsskasse, 9001 St. Gallen
- SH Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- SO Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- SZ Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Hirschistr. 15, Postfach 5183, 6431 Schwyz
- TG Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- TI Dipartimento delle Istituzioni, Divisione della giustizia, Addetta LVE, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- UR Amt für Meliorationen, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
- VD Service du développement territorial, Division améliorations foncières, Place de la Riponne 10, 1014 Lausanne
- VS Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Av. du Midi 7, Postfach 478, 1951 Sitten
- ZG Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Aabachstr. 5, 6300 Zug
- ZH Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Die Administration des Elementarschädenfonds besteht aus drei ständigen Angestellten. Um die Gesuche speditiv behandeln zu können, sind wir darauf angewiesen, dass vollständig und richtig ausgefüllte Schadenanzeigen und Schätzungsprotokolle eingereicht werden. Wir müssen uns anhand des Schätzungsprotokolles ein genaues Bild des Schadens machen können, weil eine Überprüfung durch Fondsvertreter an Ort und Stelle nur in wenigen Fällen möglich ist. Fotos und Skizzen helfen immer.

Eine Bitte an die Schätzer: Wenden Sie sich bei Unklarheiten frühzeitig an uns, wir stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Zur Hagelversicherung: Weit über 50 % aller Acker- und Spezialkulturen werden gegen Hagel versichert. Wir treten daher auf Schäden an nicht versicherten Kulturen (Ertragsausfall) nicht ein. Jeder Landwirt weiss, dass er seine Kulturen gegen Hagel und damit auch gegen übrige Elementarschäden versichern könnte. Den Versicherten gegenüber wäre es ungerecht, diejenigen zu honorieren, die Prämien sparen und damit bereit sind, das Risiko selbst zu tragen.

Umgekehrt liegt der Fall bei der Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland: Wir treten auf die Wiederherstellungskosten ein, auch wenn die beschädigte Parzelle nicht versichert ist. Wenn eine Hagelversicherung besteht, werden die Instandstellungskosten von der Versicherung übernommen, jedoch nicht immer voll. Notwendige Entwässerungen z.B. werden nicht entschädigt. Die ungedeckten Kosten können beim Elementarschädenfonds angemeldet werden. Wir müssen einerseits Doppelzahlungen verhindern, wollen aber andererseits unbedingt vermeiden, dass der Versicherte schlechter fährt als derjenige ohne Hagelversicherung. Deshalb empfehlen wir den Gemeindegeschätzern, derartige Fälle zusammen mit den Schätzern der Hagelversicherung zu behandeln.

Wir danken allen, die sich für den Elementarschädenfonds und die von Elementarschäden Betroffenen einsetzen, für ihre wertvolle Mitarbeit.